

Umsatzsteuer 2023

USt-Erklärung

		Bemessungs- grundlage	Steuer
Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben			
22	Lieferungen und sonstige Leistungen 19%	177	312.529
23	Unentgeltliche Wertabgaben - Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG 19%	178	
24	Unentgeltliche Wertabgaben - Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG 19%	179	
25	Lieferungen und sonstige Leistungen 7%	275	
26	Unentgeltliche Wertabgaben - Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG 7%	195	
27	Unentgeltliche Wertabgaben - Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG 7%	196	
28	Lieferungen und sonstige Leistungen 0%	157	
29	Unentgeltliche Wertabgaben - Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG 0%	158	
30	Unentgeltliche Wertabgaben - Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG 0%	159	
31	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155	156
32	LuF, Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr	777	
33	LuF, Steuerpflichtige Umsätze wie Sägewerkserzeugnisse, Getränke und Alkohol	346	347
34	LuF, Übrige steuerpflichtige Umsätze LuF ohne Steuer	361	
35	Steuer (Nachsteuer) auf vereinbahrte Anzahlungen infolge Wechsels der Besteuerungsform		317
36	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen (Steuersatzänderungen)		319
37	Summe Umsatzsteuer		59.380,51

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

38	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt-IdNr (mit Vorsteuerabzug)	741	3.053
39	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr (mit Vorsteuerabzug)	744	
40	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (mit Vorsteuerabzug)	749	
41	Steuerfreie Ausfuhrlieferungen (mit Vorsteuerabzug)	501	
42	Umsatz für weitere steuerfreie Umsätze (mit Vorsteuerabzug)	502	
43	Steuerfreie Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens (mit Vorsteuerabzug)	503	
44	Steuerfreie Reiseleistungen (mit Vorsteuerabzug)	504	
45	Summe der weiteren steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug	237	
46	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nicht zum Gesamtumsatz gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG	286	

Umsatzsteuer 2023

USt-Erklärung

47	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nicht zum Gesamtumsatz gehörend nach freier Nummer	287
48	Summe der steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug nicht zum Gesamtumsatz gehörend	
49	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug zum Gesamtumsatz nach freiem Paragraph gehörend	240

Innergemeinschaftliche Erwerbe

50	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe von bestimmten Gegenständen und Anlagegold	791
51	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe 19 %	781
52	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe 7 %	793
53	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe 0%	780
54	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu anderen Steuersätzen	798
55	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe neuer Fahrzeuge	794
56	Summe Innergemeinschaftliche Erwerbe	796
		0,65

Steuerschuldner bei Auslagerung

57	Lieferungen die der Auslagerung vorangegangen sind	852	853
58	Summe Steuerschuldner bei Auslagerung		

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

59	Lieferungen des ersten Abnehmers	742
60	Lieferungen für die der letzte Abnehmer die USt schuldet 19 %	751
61	Lieferungen für die der letzte Abnehmer die USt schuldet 7 %	746
62	Lieferungen für die der letzte Abnehmer die USt schuldet 0 %	750
63	Lieferungen für die der letzte Abnehmer die USt schuldet zu anderen Steuersätzen	747
64	Summe Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte	748

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

65	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers	846	1.660	847	315,51
66	Umsätze, die unter das GrEStG fallen	873		874	
67	Andere Leistungen § 13b UStG	877		878	
68	Summe Leistungsempfänger als Steuerschuldner § 13b UStG				315,51

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

69	Steuerpflichtige Umsätze auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung
----	---

Umsatzsteuer 2023

USt-Erklärung

70	Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	209
71	Telekommunikationsdienstleistungen in Abschnitt B oder C	213
72	Telekommunikationsdienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	214
73	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen § 1 Abs. 1a UStG	211
74	Nicht steuerbare sonstige Leistungen § 18b UStG	721
75	Übrige nicht steuerbare Umsätze	205
76	Enthaltene Umsätze mit Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG	204
77	Grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr	212
78	Minderung Bemessungsgrundlage § 17 UStG	650

Abziehbare Vorsteuerbeträge

79	Vorsteuer aus Rechnungen von anderen Unternehmern	320	19.858,44
80	Vorsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen	761	0,65
81	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer	762	296,00
82	Vorsteuerabzug wenn Abnehmer als Auslagerer schuldet	466	
83	Vorsteuer aus Leistungen nach § 13b UStG	467	315,51
84	Vorsteuer nach dem Durchschnittssatz § 23a UStG	334	
85	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge	759	
86	Vorsteuer aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften	760	
87	Summe Vorsteuer		20.470,60
88	Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG	637	

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

89	Nachträglich abziehbare Vorsteuer bei Grundstücken	
90	Zurückzuzahlende Vorsteuer bei Grundstücken	
91	Nachträglich abziehbare Vorsteuer bei anderen Wirtschaftsgütern § 15a Abs. 1 S.1 UStG	
92	Zurückzuzahlende Vorsteuer bei anderen Wirtschaftsgütern § 15a Abs. 1 S.1 UStG	
93	Nachträglich abziehbare Vorsteuer bei Wirtschaftsgütern § 15a Abs. 2 UStG	
94	Zurückzuzahlende Vorsteuer bei Wirtschaftsgütern § 15a Abs. 2 UStG	
95	Summe der nachträglich abziehbaren Vorsteuer	357
96	Summe der zurückzuzahlenden Vorsteuer	359

Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

102	Summe Umsatzsteuer	59.380,51
-----	--------------------	------------------

Umsatzsteuer 2023

USt-Erklärung

103	Summe Inngemeinschaftliche Erwerbe	0,65
104	Summe Steuerschuldner bei Auslagerung	
105	Summe Inngemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte	
106	Summe Leistungsempfänger als Steuerschuldner § 13b UStG	315,51
107	Zwischensumme Umsatzsteuer	59.696,67
108	Summe Vorsteuer	20.470,60
109	Summe der nachträglich abziehbaren Vorsteuer	
110	Umsatzsteuer Verbleibender Betrag	39.226,07
111	Summe der zurückzuzahlenden Vorsteuer	
112	Unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge	318
113	Steuerbeträge nach § 17 Abs. 1 S. 7 UStG	331
114	Steuer aus früheren Besteuerungszeiträumen	391
115	Umsatzsteuer oder Überschuss	39.226,07
116	Summe der anrechenbaren Beträge	
117	Verbleibende Umsatzsteuer	816 39.226,07
118	Vorauszahlungssoll	39.087,82
119	Umsatzsteuer Abschlusszahlung oder Erstattungsanspruch	820 138,25

Umsatzsteuer 2023

USt-Erklärung (Kurzdarstellung)

		Bemessungs- grundlage	Steuer
Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben			
22	Lieferungen und sonstige Leistungen 19%	177	312.529
37	Summe Umsatzsteuer		59.380,51
Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben			
38	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt-IdNr (mit Vorsteuerabzug)	741	3.053
Innergemeinschaftliche Erwerbe			
52	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe 7 %	793	9
56	Summe Innergemeinschaftliche Erwerbe		0,65
Leistungsempfänger als Steuerschuldner			
65	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers	846	1.660
68	Summe Leistungsempfänger als Steuerschuldner § 13b UStG		315,51
Abziehbare Vorsteuerbeträge			
79	Vorsteuer aus Rechnungen von anderen Unternehmen	320	19.858,44
80	Vorsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen	761	0,65
81	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer	762	296,00
83	Vorsteuer aus Leistungen nach § 13b UStG	467	315,51
87	Summe Vorsteuer		20.470,60
Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer			
102	Summe Umsatzsteuer		59.380,51
103	Summe Innergemeinschaftliche Erwerbe		0,65
106	Summe Leistungsempfänger als Steuerschuldner § 13b UStG		315,51
107	Zwischensumme Umsatzsteuer		59.696,67
108	Summe Vorsteuer		20.470,60
110	Umsatzsteuer Verbleibender Betrag		39.226,07
115	Umsatzsteuer oder Überschuss		39.226,07
117	Verbleibende Umsatzsteuer	816	39.226,07
118	Vorauszahlungssoll		39.087,82
119	Umsatzsteuer Abschlusszahlung oder Erstattungsanspruch	820	138,25

Umsatzsteuer 2023
USt-Erklärung (Kurzdarstellung)

Umsatzsteuererklärung

— Eingangsstempel —

11

An das Finanzamt

1 Friedrichshafen

Steuernummer

2 61021/05153

121

3 Berichtigte Steuererklärung

110

1 = Ja

A. Allgemeine Angaben

Name des Unternehmers

4 Kampfkunst Kollegium eG

ggf. abweichender Firmenname

5 Art des Unternehmens

6 die Erbringung von Dienstleistungen und Handelsgeschäften, insbesondere Fort - und

Straße

7 Sportpark

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

8 5

Postleitzahl

Ort

9 88045

Friedrichshafen

Postleitzahl

Postfach

10 Telefon

11 E-Mail-Adresse

13 Im Ausland ansässiger Unternehmer

125

1 = Ja

Bitte tätigen Sie in diesem Fall auch Angaben auf der Anlage UN.

14 Fiskalvertreter

126

1 = Ja

15 Dauer der Unternehmereigenschaft

(falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023)

vom

bis zum

16 1. Zeitraum

17 2. Zeitraum

Die Steuer wurde berechnet nach

133

1

1 = vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG)

2 = vereinahmten Entgelten (§ 20 UStG)

3 = vereinahmten Entgelten nur für einzelne Unternehmensteile (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder § 20 Satz 1 Nummer 3 UStG)

Die Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Absatz 4 UStG).
Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

18 Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten

129

1 = Ja

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

19 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen.

123

1 = Ja

Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“ zu kennzeichnen ist.

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Absatz 1 UStG)

Die Zeilen 20 und 21 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2022 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Absatz 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

		Betrag EUR
20	Umsatz im Kalenderjahr 2022 (Berechnung nach § 19 Absatz 1 und 3 UStG)	238
21	Umsatz im Kalenderjahr 2023 (Berechnung nach § 19 Absatz 1 und 3 UStG)	239

C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer
	EUR	EUR Ct
Umsätze zum allgemeinen Steuersatz		
22	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 % 177	312.529,— 59.380,51
23	Unentgeltliche Wertabgaben Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 19 % 178	,—
24	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 19 % 179	,—
Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 %		
25	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 % 275	,—
26	Unentgeltliche Wertabgaben Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 7 % 195	,—
27	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 7 % 196	,—
Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 0 %		
28	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 0 % 157	,—
29	Unentgeltliche Wertabgaben Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 0 % 158	,—
30	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 0 % 159	,—
31	Umsätze zu anderen Steuersätzen 155	156
Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG		
32	Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 777	,—
33	Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben), für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkerzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein) 346	347
34	Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist 361	,—
Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung beziehungsweise Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 UStG)		
35	Steuer (Nachsteuer) auf vereinnahmte Anzahlungen infolge des Wechsels der Besteuerungsform 317	EUR Ct
36	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen und ähnlichen wegen Steuersatzänderung 319	—
37	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 102)	59.380,51

D. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche WertabgabenBemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer**Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug****a) Inngemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b UStG)**

		EUR
38	an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	741 3.053 ,
39	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	744 ,
40	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749 ,

b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a, 2 bis 7 UStG)

Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a UStG)

42	Umsätze nach §	UStG	
43	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere		
44	Reiseleistungen nach § 25 Absatz 2 UStG		
45	Summe der Zeilen 41 bis 44	237 ,	

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug**a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) gehörend**

46	z. B. nach § 4 Nummer 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken)	286 ,
47	nach § 4 Nummer	UStG

48	Summe der Zeilen 46 und 47	287 ,
----	----------------------------	-------

b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) gehörend

49	nach §	UStG	240 ,
----	--------	------	-------

E. Inngemeinschaftliche Erwerbe

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer EUR	Steuer
50	Steuerfreie inngemeinschaftliche Erwerbe von bestimmten Gegenständen und Anlagegold nach §§ 4b und 25c UStG	791 ,	

		EUR	Ct
51	zum Steuersatz von 19 %	781 ,	
52	zum Steuersatz von 7 %	793 9 ,	0,65
53	zum Steuersatz von 0 %	780 ,	
54	zu anderen Steuersätzen	798 ,	799
55	neuer Fahrzeuge (§ 1b Absatz 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum allgemeinen Steuersatz	794 ,	796
56	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 103)		0,65

F. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG)

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer EUR	Steuer
57	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 UStG)	852 ,	853
58	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 104)		

G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer EUR	Steuer
59	Lieferungen des ersten Abnehmers	742	,
Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet			
60	zum Steuersatz von 19 %	751	,
61	zum Steuersatz von 7 %	746	,
62	zum Steuersatz von 0 %	750	,
63	zu anderen Steuersätzen	747	,
64	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 105)		748

H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer EUR	Steuer
			EUR Ct
65	Sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsge- biet ansässigen Unternehmers (§ 13b Ab- satz 1 UStG)	846	1.660 ,— 847
66	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Absatz 2 Nummer 3 UStG)	873	,— 874
67	Andere Leistungen (§ 13b Absatz 2 Num- mer 1, 2, 4 bis 12 UStG)	877	,— 878
68	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 106)		315,51

I. Ergänzende Angaben zu Umsätzen

	Betrag EUR
69	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind (in Abschnitt C enthalten)
70	Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet
71	Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektroni- schem Weg erbrachte sonstige Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässi- ge Nichtunternehmer sowie innergemeinschaftliche Fernverkäufe in das übrige Gemein- schaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in Abschnitt B oder C enthalten)
72	Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektroni- schem Weg erbrachte sonstige Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässi- ge Nichtunternehmer sowie innergemeinschaftliche Fernverkäufe in das übrige Gemein- schaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern)
73	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Absatz 1a UStG
74	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG
75	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)
76	In den Zeilen 72, 74 und 75 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Absatz 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen
77	Auf den inländischen Streckenanteil entfallende Umsätze grenzüberschreitender Perso- nenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Absatz 3 UStG)
78	Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Ab- satz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG (in Abschnitt B oder C enthalten)

J. Abziehbare Vorsteuerbeträge

(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)

		Steuer EUR	Ct
79	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG)	320	19.858,44
80	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG)	761	0,65
81	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG)	762	296,00
82	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG schuldet (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UStG)	466	
83	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG)	467	315,51
84	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Perso- nenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334	
85	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Ab- satz 1 UStG (§ 15 Absatz 4a UStG)	759	
86	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Absatz 5 UStG)	760	
87	Summe der Vorsteuerbeträge (zu übertragen in Zeile 108)		20.470,60

Ergänzende Angabe

88	Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG (in den Zeilen 79, 84 und 85 enthalten)	637
----	---	-----

K. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

89	Sind im Kalenderjahr 2023 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile, für die Vorsteuer ab- gezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden?	370	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
(Geben Sie bitte auf einem besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tat- sächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren – Investiti- onsphase – bereits abgezogene Vorsteuer)			
90	Haben sich im Jahr 2023 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei 1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind?	371	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
91	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmalig tatsäch- lich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind?	372	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
92	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind?	369	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch:			
93	<input type="checkbox"/> Veräußerung <input type="checkbox"/> Lieferung im Sinne des § 3 Absatz 1b UStG <input type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Absatz 7 UStG		
94	Nutzungsänderung, und zwar		
95	<input type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt beziehungsweise Änderung des Verwen- dungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel).		
96	<input type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nummer 12 UStG steuerfreien Vermietung.		
97			

Vorsteuerberichtigungsbeträge

		nachträglich abziehbar EUR	Ct		zurückzuzahlen EUR	Ct
98	zu 1. (z. B. Grundstücke, § 15a Absatz 1 Satz 2 UStG)					
99	zu 2. (z. B. andere Wirtschaftsgüter, § 15a Absatz 1 Satz 1 UStG)					
100	zu 3. (z. B. Wirtschaftsgüter, § 15a Absatz 2 UStG)					
101	Summe	357		359		

zu übertragen in Zeile 109

zu übertragen in Zeile 111

L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

		Steuer EUR	Ct
102	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 37)	59.380,51	
103	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 56)	0,65	
104	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) (aus Zeile 58)		
105	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Absatz 2 UStG) (aus Zeile 64)		
106	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 68)	315,51	
107	Zwischensumme	59.696,67	
108	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 87)	20.470,60	
109	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 101)		
110	Verbleibender Betrag	39.226,07	
111	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 101)		
112	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Absatz 4 Satz 2 UStG geschuldet werden	318	
113	Steuerbeträge, die nach § 17 Absatz 1 Satz 7 UStG geschuldet werden	331	
114	Steuer- und Vorsteuerbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Absatz 1 UStG anwenden)	391	
115	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -	39.226,07	
116	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 19 der Anlage UN)		
117	Verbleibende Umsatzsteuer Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - (bitte in jedem Fall ausfüllen)	816	39.226,07
118	Vorauszahlungssoll 2023 (einschließlich Sondervorauszahlung)		39.087,82
119	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - Erstattungsanspruch - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - (bitte in jedem Fall ausfüllen)	820	138,25

Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.

Unterschrift

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne des §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt. 1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:

121 PSW Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Carl-Metz-Str. 17

122 30.08.2024

Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers

Bearbeitungshinweis

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

EINGEGANGEN

22. Feb. 2023

Mandant hat Abschrift

P

14 303B 6551 AA 0003 6D08
DV02.23 0,85 Deutsche Post

*6816*0014032*2102*0011131*

Firma

PSW Revision GmbH
Carl-Metz-Str. 17
76185 KarlsruheFür
Firma Kampfkunst Kollegium eG
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

Der Gewerbesteuermessbetrag für 2020 wird festgesetzt auf 2.222 €.

Der Verspätungszuschlag zur Gewerbesteuererklärung
wird bei einer Verspätung von 04 Monaten nach § 152 Abs. 6 Satz 2 AO
festgesetzt auf 04 x 25 € 100 €.

Besteuerungsgrundlagen

Gewinn aus Gewerbebetrieb
(\$ 7 Satz 1 und 2 GewStG) 63.535

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Entgelte für Schulden (\$ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)	67
Miet-/Pachtzinsen für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlage- güter (\$ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG, ohne begünstigte Elektrofahrzeuge)	
1/5 von 945	189
Summe abzüglich Freibetrag	256
	-256

Zwischensumme davon zu berücksichtigen 1/4	0
	0

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen 63.535

Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 € 63.500

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag
nach § 11 Abs. 2 GewStG (3,50 %), abgerundet auf volle € 2.222

Gewerbesteuermessbetrag 2.222

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 2861	Hebeberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindeschlüssel:
Register-Nr.: GR 720121	Gewerbekennzahl: Sport- und Freizeitunterricht (gewerblich)
Registergericht: Ulm	

Friedrichshafen 08435016	Die Gewerbesteuer ist nur an die im Gewerbe- steuerbescheid bezeich- nete Stelle zu zahlen.
855102	

Erläuterungen

Es wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung/Steueranmeldung erst am 07.12.2022 eingegangen ist. Die Abgabefrist ist am 31.08.2022 abgelaufen. Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 07.12.2022 um 01:08:10 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.

Der Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu und wird durch den Gewerbesteuerbescheid mit angefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter www.fa-friedrichshafen.de



EINGEGANGEN

Mandant hat Abschrift

Finanzamt, 88046 Friedrichshafen

22. Feb. 2023

Bescheid

für 2020 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

BESCHEID GEPRÜFT

 In Ordnung Einspruch am

Datum/Zeichen

P 14 303B 6551 AA 0007 4CE9
DV02.23 1,00 Deutsche Post

*6816*0029902*2102*0032998*

PSW Revision GmbH
Arbeitsräume Karlsruhe
Carl-MetzStr. 17
76185 KarlsruheFür
Firma Kampfkunst Kollegium eG
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Körperschaftsteuer €	Ver- spätungs- zuschlag €	Zinsen zur Körperschaftsteuer €	Solida- ritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	9.530,00	100,00	57,00	524,15	10.211,15
Abrechnung (Stichtag: 13.02.2023)					
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	9.530,00 0,00	100,00 0,00	57,00 0,00	524,15 0,00	10.211,15 0,00
Unterschiedsbetrag Anrechnung von Guthaben aus Bescheiden vom gleichen Tag	9.530,00 -9.530,00	100,00 -100,00	57,00 -57,00	524,15 -524,15	10.211,15 -10.211,15
Verbleiben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Festsetzung von Verzögungszuschlägen

Der Verzögungszuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung wird festgesetzt in Höhe von 100

Ermittlung der Verzögungszuschläge

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe / Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung

bei einer Verspätung von 4 Monaten nach § 152 Abs. 5 Satz 2 AO:

4 x 0,25 % x 9.530 € = 95 €

Mindestens jedoch 4 x 25 € = 100 €

Festzusetzen sind 100

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus Gewerbebetrieb €
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag € 44.906

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Friedrichshafen
Ehlersstraße 13, 88046 Friedrichshafen
Tel.: (07541) 706-466Kreditinstitut:
BBK Ulm, Donau
IBAN DE96 6300 0000 0065 0015 04 BIC MARKDEF1630
Sparkasse Bodensee
IBAN DE43 6905 0001 0024 7724 77 BIC SOLADES1KNZWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Aufwendungen nach § 10 Nr. 2 KStG:

Körperschaftsteuer	9.530
Solidaritätszuschlag	524
Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume ab 2008	7.973
Nebenleistungen zu den Steuern	36
Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen	566
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	63.535

Berechnung der Körperschaftsteuer

Vom zu versteuernden Einkommen unterliegen einer Körperschaftsteuer in Höhe von:

15 % (§ 23 Abs. 1 KStG) 63.535 9.530

Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer 9.530

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags 9.530
Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 %) 524,15

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Körperschaftsteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	9.530,00
zu verzinsen	
9.530,00 € zu Ihren Ungunsten	57,00
9.500,00 € vom 01.10.22 bis 24.02.23	57,00
(120 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Abs. 1a AO)	
festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)	57,00

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 07.12.2022 um 01:08:18 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Es wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung/Steueranmeldung erst am 07.12.2022 eingegangen ist. Die Abgabefrist ist am 31.08.2022 abgelaufen.

Die Zinsen werden gem. § 233a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl. 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstörend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Beschied für 2020 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.02.2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter www.fa-friedrichshafen.de



EINGEGANGEN

Telefon (07541) 706-113
Telefax 07541 706111

TS

Finanzamt, 88041 Friedrichshafen

22. Feb. 2023

Mandant hat Abschrift

PSW Revision GmbH
Arbeitsräume Karlsruhe
Carl-MetzStr. 17
76185 KarlsruheFür
Firma Kampfkunst Kollegium eG
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Vorauszahlungsbescheid

für 2022 über
Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

BESCHEID GEPRÜFT

 In Ordnung Einspruch am

Datum/Zeichen

Festsetzung der Vorauszahlungen

	Körperschaftsteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Es werden festgesetzt nachträglich für 2022	9.525,00	523,87	10.048,87
Abrechnung (Stichtag: 13.02.2023)			
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	9.525,00 0,00	523,87 0,00	10.048,87 0,00
Noch zu zahlen	9.525,00	523,87	10.048,87
Bitte zahlen Sie spätestens am 24.03.2023	9.525,00*	523,87*	10.048,87

Aufgrund des erteilten Mandats werden die mit * gekennzeichneten Beträge zum Fälligkeitstag vom Konto DE07XXXXXXXXXXXXX6567 bei Sparkasse Bodensee unter Bezug auf die Mandatsreferenznummer BW440604519673 / Gläubiger-ID DE20FA000000031231 durch Lastschrift eingezogen. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

Berechnung der Jahresvorauszahlungen

	€	€
Körperschaftsteuer bei einem zu versteuernden Einkommen von.	63.500	9.525
Jahresvorauszahlungssoll		9.525
Bisher festgesetzter Jahresbetrag		0
Änderungsbetrag		9.525
Bisher nachträglich festgesetzt		0
Änderungsbetrag Solidaritätszuschlag (5,50 %)		523,87
Bisher nachträglich festgesetzt Solidaritätszuschlag		0,00

Erläuterungen

Die nachträgliche Körperschaftsteuervorauszahlung für 2022 wurde unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Jahressteuerbetrags von 9.525 € nach Abzug der bisher festgesetzten Vorauszahlungen von 0 € ermittelt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Friedrichshafen
Ehlersstraße 13, 88046 Friedrichshafen
Tel.: (07541) 706-466Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.deKreditinstitut:
BBK Ulm, Donau
IBAN DE96 6300 0000 0065 0015 04 BIC MARKDEF1630
Sparkasse Bodensee
IBAN DE43 6905 0001 0024 7724 77 BIC SOLADES1KNZ

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

im Internet unter www.fa-friedrichshafen.de



Finanzamt Friedrichshafen

Steuernummer 61021/05153

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

88046 Friedrichshafen
Ehlersstraße 13

Telefon (07541) 706-113
Telefax 07541 706111

21.02.2023

EINGEGANGEN

Finanzamt, 88041 Friedrichshafen

22. Feb. 2023

Mandant hat Abschrift

Bescheid

ab 2023 über den

Gewerbesteuermessbetrag

für Zwecke der Vorauszahlungen

BESCHEID GEPRÜFT:

In Ordnung

Einspruch am

.....

Datum/Zeichen

2.222 €.

Für
Firma Kampfkunst Kollegium eG
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Festsetzung der Vorauszahlungen

Der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen ab 2023 wird festgesetzt auf 2.222 €.

Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen Gewerbesteuermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen.

Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen

Gewinn aus Gewerbebetrieb
(§ 7 Satz 1 und 2 GewStG). 63.535

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Entgelte für Schulden
(§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG). 67

Miet-/Pachtzinsen für die Benutzung
fremder beweglicher Betriebsanlage-
güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG,
ohne begünstigte Elektrofahrzeuge)
1/5 von 945 189

Summe abzüglich Freibetrag 256
-256

Zwischensumme
davon zu berücksichtigen : 1/4 0
0

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen 63.535

Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 € 63.500

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen,
abgerundet auf volle € 2.222

Erläuterungen

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde

festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerschein von der Gemeinde zu.

Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.

Die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen erfolgt auf Basis der Werte für das Jahr 2020.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 2861
Register-Nr.:
GR 720121
Registergericht:
Ulm

Hebeberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:
Gewerbekennzahl:
Sport- und Freizeitunterricht (gewerblich)

Friedrichshafen
08435016
855102

Die Gewerbesteuer ist
nur an die im Gewerbesteuerschein bezeichnete Stelle zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter www.fa-friedrichshafen.de



Finanzamt, 88041 Friedrichshafen

22. Feb. 2023

Mandant hat Abschrift

PSW Revision GmbH
Arbeitsräume Karlsruhe
Carl-MetzStr. 17
76185 Karlsruhe

BESCHEID GEPRÜFT:

- In Ordnung
 Einspruch am

Datum/Zeichen

Bescheid

zum 31.12.2020

über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs. 2 KStG
und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

Für
Firma Kampfkunst Kollegium eG
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Feststellung

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Es wird gesondert festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2020 0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital (Sonderausweis) zum 31.12.2020 0
der zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandene Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum 01.01.2020 0
der zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandene Bestand des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals 0

Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises

	Vorspalte	steuerliches Einlagekonto	Sonder- ausweis
	€	€	€
Anfangsbestände			
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht	0	
Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht	0	
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres	0	0

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Friedrichshafen
Ehlersstraße 13, 88046 Friedrichshafen
Tel.: (07541) 706-466

Kreditinstitut:
BBK Ulm, Donau
IBAN DE96 6300 0000 0065 0015 04 BIC MARKDEF1630
Sparkasse Bodensee
IBAN DE43 6905 0001 0024 7724 77 BIC SOLADES1KNZ

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter www.fa-friedrichshafen.de

